

lich Tätige sind, erhalten für die Zeit der Ausübung der Schöffentätigkeit für den Ausfall an Nettoeinkommen vom Gericht eine Entschädigung aus dem Staatshaushalt.

(2) Die Berechnung der Entschädigung erfolgt auf der Grundlage des Nettoeinkommens des letzten Kalenderjahres. Dazu ist der letzte Steuerbescheid vorzulegen. Die Entschädigung kann bis zu 10 M je Stunde, im Höchstfall 80 M täglich betragen. Kann ein Nachweis nicht geführt werden, so hat das Gericht die Entschädigung unter Berücksichtigung aller hierfür erheblichen Umstände festzusetzen. In diesem Fall darf die Entschädigung höchstens 40 M für jeden Tag betragen.

§ 4

Nichtberufstätige Schöffen erhalten für ihre persönlichen zusätzlichen Aufwendungen vom Gericht eine Entschädigung von 7 M für jeden Tag der Ausübung des Schöffenamtes aus dem Staatshaushalt; darüber hinausgehende Aufwendungen, insbesondere für eine notwendige Vertretung im Haushalt, können in angemessenem Umfang erstattet werden.

§ 5

(1) Die Ausübung des Schöffenamtes, für die ein Ausgleich oder eine Entschädigung gezahlt wird, umfaßt auch die Teilnahme an Schöffenschulungen, Schöffenkonzerten und sonstigen Veranstaltungen für Schöffen.

(2) Beträgt die Zeit für die Ausübung des Schöffenamtes einschließlich An- und Abreise an einem Tag nicht mehr als 4 Stunden, so ist ein halber Tagessatz zu zahlen.

II.

Entschädigung für Zeugen

§ 6

(1) Werk-tätige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und vor Gericht als Zeuge geladen werden, erhalten für die Zeit ihrer Freistellung eine Entschädigung in Höhe des Nettodurchschnittslohnes vom Gericht aus dem Staatshaushalt. Die Berechnung des Nettodurchschnittslohnes erfolgt nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551) in der Fassung der Zweiten

Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511). Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet. Wird durch den Betrieb für die Zeit der Freistellung ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes gewährt, besteht kein Anspruch auf Entschädigung durch das Gericht.

Anmerkung: Die VO vom 21.12.1961 wurde am 10.1.1962 berichtigt (vgl. GBl. II 1962 Nr. 2 S. 11). Die §§10-20 dieser VO sind aufgehoben (vgl. Bkm. vom 26.9.1977 — GBl. I Nr. 31 S. 346). Die Anl. zur 2. VO vom 27. 7.1967 wurde am 18.12.1967 berichtigt (vgl. GBl. II Nr. 118 S. 836).

(2) Unabhängig davon, ob der Zeuge eine Entschädigung vom Gericht erhält oder nicht, ist der auf die Zeit der Wahrnehmung des Termins entfallende Teil der Lohn- oder Gehaltsforderung vom Gericht dem Kostenschuldner als Auslage des Staatshaushalts in Ansatz zu bringen. Das gilt nicht, wenn Kostenschuldner und Lohnschuldner identisch sind. Die als Auslagen vereinnahmten Beträge verbleiben dem Staatshaushalt auch dann, wenn durch das Gericht keine Entschädigung gezahlt wurde.

Anmerkung: Zu der Frage, welche Aufwendungen im einzelnen zu den Auslagen des Staatshaushalts gern. § 362 Abs. 3 StPO gehören und nach § 364 StPO dem auslagenpflichtigen Angeklagten in Rechnung zu stellen sind, vgl. Anl. zu Ziff. 1.1. der RV Nr. 25/75 des Ministers der Justiz (Kostenverfügung) (abgedr. als Anm. nach § 18 JKO - Reg.-Nr. 13.).

(3) Die Berechnung der Entschädigung nach Abs. 1 und der anteiligen Lohn- oder Gehaltsforderung nach Abs. 2 erfolgt auf der Grundlage einer beim Gericht vorzulegenden Verdienstbescheinigung.

§ 4

(1) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die vor Gericht als Zeuge geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit vom Gericht eine Entschädigung aus dem Staatshaushalt. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt — für Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften oder